

Elisabeth Köstinger
Bundesministerin für
Nachhaltigkeit und Tourismus

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMNT-LE.4.2.4/0186-RD 3/2018

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)2223/J-NR/2018

Wien, 07. Jänner 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Michael Bernhard, Kolleginnen und Kollegen haben am 07.11.2018 unter der Nr. **2223/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend EADS-Lobbyisten in den Ministerien gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1a, 1b, 2, 3 und 5:

- Müssen Mitarbeiter_innen im Ministerium ihre Nebentätigkeiten genehmigen lassen?
 - a) Wenn ja, wer genehmigt diese und welche Informationen müssen diesbezüglich von den Mitarbeiter_innen zur Verfügung gestellt werden?
 - b) Wie und von wem werden diese Angaben überprüft?
- Gibt es Kriterien, welche Nebentätigkeiten nicht gestattet sind?
 - a) Wenn ja, welche?
 - b) Gibt es eine Liste von Nebentätigkeiten, die nicht gestattet sind? Bitte um Übermittlung der Liste.
- Wie wird sichergestellt, dass Mitarbeiter_innen keinen Nebentätigkeiten nachgehen, die unvereinbar mit ihrer Tätigkeit im Ministerium sind?
 - a) Wie ist die Unvereinbarkeit diesbezüglich definiert?

- b) Ist dem Ministerium bekannt, ob Mitarbeiter_innen aktuell für EADS/Airbus tätig sind oder für diese Unternehmen Leistungen erbringen?
- Wie sind die Richtlinien, wenn Mitarbeiter_innen für Unternehmen gearbeitet haben oder als Nebentätigkeit dort arbeiten, denen von Seiten der Republik schwerer Betrug vorgeworfen wird?

Für den Bund ist jede Tätigkeit eine Nebentätigkeit, die einer Beamtin bzw. einem Beamten ohne unmittelbaren Zusammenhang mit den dienstlichen Aufgaben übertragen wird (siehe auch § 37 BDG).

Eine Nebenbeschäftigung ist jede Beschäftigung, die außerhalb des Dienstverhältnisses ausgeübt wird. Es gelten dafür die Regelungen des § 56 BDG. Insbesondere bestimmt dessen Absatz 2, dass keine Nebenbeschäftigung ausgeübt werden darf, die die Beamtin bzw. den Beamten an der Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben behindert, die Vermutung einer Befangenheit hervorruft oder sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährdet.

Entsprechend Absatz 3 ist jede Nebenbeschäftigung zu melden. Im Zuge dieser Meldung wird die Vereinbarkeit mit dem Dienst geprüft.

Zur Frage 1c:

- Wie sehen diesbezüglich die Compliance-Vorschriften aus?

Bereits im Jahr 2012 wurde der Verhaltenskodex „Die Verantwortung liegt bei mir“, der unter Mitwirkung einer gebietskörperschaftenübergreifenden Arbeitsgruppe erstellt wurde, vom Bundeskanzleramt veröffentlicht. Damit wurde ein Grundstein dafür gelegt, dass gesetzeskonformes und zugleich ethisch korrektes Verhalten im gesamten Öffentlichen Dienst anhand eines Leitfadens gelebt werden kann. Dieser Verhaltenskodex spricht jede Bedienstete und jeden Bediensteten persönlich an, um eine nachhaltige Bewusstseinsbildung insbesondere auch im Zusammenhang mit Nebenbeschäftigungen zu erreichen und den Bediensteten ein hochqualitatives und leicht zugängliches Kompendium zur Vermittlung des erforderlichen Wissens dauerhaft zur Verfügung zu stellen. Die Einhaltung von Gesetzen und Verordnungen des Dienstrechts, zu denen auch die Vorschriften betreffend Nebenbeschäftigungen gehören, wird dadurch noch besser gewährleistet.

Zur Frage 1d:

- Von wem werden die Compliance-Vorschriften erstellt?

Die Erstellung von Compliance-Vorschriften obliegt der geschäftseinteilungsmäßig zuständigen Organisationseinheit meines Ressorts.

Zur Frage 4:

- Gibt es Richtlinien, Personen nicht einzustellen, deren vorherige Tätigkeiten unvereinbar mit einer Arbeit im Ministerium sind?
 - a) Wenn ja, wie wird überprüft, ob vorherige Tätigkeiten mit der Arbeit im Ministerium vereinbar sind?
 - b) Ist dem Ministerium bekannt, ob Mitarbeiter_innen vormalig für EADS/Airbus tätig waren oder für diese Unternehmen Leistungen erbrachten?

Es gibt keine eigenen Richtlinien. Selbstverständliche wird die fachliche sowie persönliche Eignung geprüft, wobei auch die bisherigen Tätigkeiten berücksichtigt werden.

Vorhergehende berufliche Tätigkeiten, soweit die dem Dienstgeber bekanntgegeben werden, werden nicht strukturiert erfasst, daher wäre eine Auskunft darüber nur nach händischer Auswertung aller Personalakten möglich.

Elisabeth Köstinger

